



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR

CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

Reversionsgesuch nach Häresie, Apostasie oder Schisma

Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Taufdatum	
Datum der Eintragung des Glaubensabfalls ins Taufbuch	
Datum der Bitte um Wiederaufnahme	
Ort und Datum der geführten Gespräche	

Ist sich die betreffende Person bewusst, dass sie sich die Kirchenstrafe der Exkommunikation zugezogen hatte?

Nach den entsprechenden Abklärungen und Gesprächen beantrage ich hiermit, im geeigneten liturgischen Rahmen die Versöhnung der oben genannten Person mit der katholischen Kirche zu vollziehen.

Ort und Datum:

Stempel der Pfarrei

Unterschrift des Pfarrers bzw.
Pfarradministrators¹

Dem Gesuch ist ein aktueller Taufschein beizulegen.

¹ Falls es sich beim Antragsteller nicht um den Wohnortspfarrer des Revertiten oder der Revertitin handelt, soll er im Einvernehmen mit dem Wohnortspfarrer handeln.

Verfügung des Bischöflichen Ordinariats

- Die Feier der Reversion bzw. die Versöhnung mit der katholischen Kirche kann im Rahmen einer liturgischen Feier stattfinden².
- Die Strafe der Exkommunikation wird erlassen³.
- Die Reversion wird durch die antragstellende Pfarrei an die Taufpfarre gemeldet, damit der entsprechende Eintrag im Taufbuch in der rechten Spalte vorgenommen wird.
- Dieses Reskript wird im Archiv der Wohnortspfarrei aufbewahrt.

Ort und Datum:

Stempel des Bischöflichen Ordinariats

Für das Bischöfliche Ordinariat

² Für die liturgische Feier kann sinngemäss das Rituale "Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche" (1973) grundgelegt werden.

³ Normalerweise wird der Revertit oder die Revertitin vor dem Vollzug der Reversion das Sakrament der Versöhnung empfangen. Innerhalb der Beichte kann auch der Beichtvater gemäss den Vollmachten, welche in der Schweiz alle Beichtväter besitzen, die Exkommunikation erlassen.